

- Teil B -

Gemeinde Scheuring
Landkreis Landsberg am Lech



Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Nord II“

- Vorentwurf -

T E X T T E I L

vom 09.04.2024

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Die Gemeinde Scheuring erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6, 79 und 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, folgenden

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“

als Satzung:

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet „Gewerbegebiet Nord II“ gilt die von der ARNOLD CONSULT AG, Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung (Teil A) vom 09.04.2024, die zusammen mit nachstehenden textlichen Vorschriften (Teil B) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ bildet.

Die Begründung mit vorläufigem Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom 09.04.2024 liegt dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ ebenfalls bei.

1.2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ ergibt sich aus der Planzeichnung (Teil A).

Er umfasst das Grundstück Flur Nr. 273/2 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nr. 248/1 und 274/3, jeweils Gemarkung Scheuring, am nördlichen Ortsrand von Scheuring.

1.3 Baunutzungsverordnung

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2023.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen durch Text

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die in der Planzeichnung (Teil A) mit GE gekennzeichneten Bereiche werden als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, wobei reine Lagerplätze für Schrott, Abfälle etc. ohne zugehöriges Betriebsgebäude auf dem Baugrundstück unzulässig sind, und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten aller Art.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

2.3.1 Im Gewerbegebiet (GE) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach gelten die Grundzüge der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden dürfen.

2.3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

2.4 Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächenvorschriften nach Art. 6 Bayer. Bauordnung bleiben von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes unberührt und sind damit unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen und Höhenbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach Art. 6 Abs. 4 BayBO.

2.5 Höhenlage

2.5.1 Die in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante (GOK) darf nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt gilt das Maß der natürlich anstehenden Geländeoberkante, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudeecke/-seite. Die Höhenangabe (GOK) ist dabei am oberen Abschluss des Gebäudes (First, Attika etc.) zu bemessen.

2.5.2 Die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximale Gebäudeoberkante (GOK) darf durch untergeordnete Aufbauten (Kamin, Oberlicht, Aufzugüberfahrten etc.) um maximal 1,50 m überschritten werden.

2.5.3 Die Errichtung von Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung und Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf den Dachflächen ist grundsätzlich zulässig. Die maximal zulässige Gebäudeoberkante (GOK) darf durch diese Anlagen nicht überschritten werden.

2.6 Gestaltung

2.6.1 Im Gewerbegebiet sind Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer als Sattel-, Zelt- bzw. Pultdächer bis zu 30° Neigung und Tonnendächer mit einer Bogenhöhe von maximal 2,50 m über der Trauflinie zulässig. Bei Flachdächern und bis zu 10° geneigten Dächern wird eine extensive Dachbegrünung mit standortheimischen Gräsern und Kräutern empfohlen.

2.6.2 Lagerhallen müssen zu öffentlichen Straßen hin mit Außenwänden versehen werden.

2.6.3 Im Gewerbegebiet (GE) sind die Fassaden der Gebäude als verputzte Fassade, mit Plattenverkleidung oder mit Holz-/Metallverschalung in hellen oder mittleren Farbtönen auszuführen.

Ortsfremde Materialien wie Verkleidungen in Spaltklinker sowie Leuchtfarben sind bei Bauteilen im Gewerbegebiet nicht erlaubt.

2.7 Einfriedungen

2.7.1 Die Höhe der Einfriedung der privaten Grundstücksflächen gegenüber von öffentlichen Verkehrs- oder öffentlichen Grünflächen darf 2,00 m über Hinterkante der anliegenden Erschließungsstraße bzw. Hinterkante Gehweg nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Zäunen ist mindestens 10 cm von der anstehenden Geländeoberkante abzurücken. Sockel sind generell unzulässig.

2.7.2 Die Einfriedungen sind aus Maschendraht oder Stab- / Metallgitterzäunen herzustellen und mit standortheimischen Gehölzen zu hinterpflanzen bzw. mit Kletterpflanzen zu begrünen.

2.8 Garagen- und Stellplätze

2.8.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Parkplätze und Stellplätze für die zu erwartende Anzahl von Beschäftigten und Besuchern auf den einzelnen privaten Grundstücken zu errichten. Für die Ermittlung der erforderlichen Stellplatzanzahl, Größe und Beschaffenheit gilt die „Neufassung der Satzung über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge (Stellplatzsatzung - KfzAbS)“ der Gemeinde Scheuring in der jeweils gültigen Fassung.

2.8.2 Garagen und Carports sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.8.3 Die für eine gewerbliche Nutzung erforderlichen Umschlagplätze für Be- und Endladetätigkeiten sind vollständig auf dem jeweiligen privaten Betriebsgrundstück einzurichten.

2.8.4 Lager-, private Stell- und private Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse eine Versickerung zulassen. Versiegelungen der Geländeoberflächen sind nur dort zulässig, wo dies aus technischen Gründen unumgänglich ist.

2.9 Grundwasserschutz

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, sofern die Versickerungsfähigkeit und notwendige Kontaminationsfreiheit des Untergrundes gegeben ist, über geeignete Sickeranlagen nach Regelwerk DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und dem Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ unter Berücksichtigung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV zur Versickerung zu bringen.

2.10 Grünordnung

Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

2.10.1 Im Plangebiet ist auf den privaten Grundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum I. oder II. Wuchsklasse gemäß der Artenliste a) oder b) zu pflanzen. Bei der Errichtung von Stellplätzen auf den privaten Grundstücken ist je 5 Stellplätze ein weiterer standortgerechter Laubbaum I. Wuchsklasse der Artenliste a) zu pflanzen. Exotisch wirkende Hecken, insbesondere Thujahecken als Formhecken, sind als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen nicht zulässig.

2.10.2 Auf den öffentlichen Grünflächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine extensiv gepflegte Randeingrünung mit Gehölzpflanzung unter Verwendung von Arten der Listen c) und d) zu entwickeln. Dabei sind mindestens 25 % der jeweiligen Flächen mit Gehölzen zu bepflanzen. Die jeweiligen Strauchpflanzungen sind 2-reihig (Reihenabstand 1,5 m) im Dreiecksverband (Pflanzabstand 1,3 m) anzulegen. Grundsätzlich ist Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft (autochthones Pflanzgut) zu verwenden. Auf den verbleibenden nicht mit Gehölzen überstellten Bereichen der Randeingrünung ist durch Ansaat von Regio-Saatgut mit mindestens 30 % Blumenanteil (z.B. von Rieger-Hofmann, Nr. 01 „Blumenwiese“ oder 02 „Frischwiese“) die Entwicklung einer möglichst extensiven, arten- und krautreichen Wiesenfläche vorzunehmen.

Die Wiesenbereiche im Bereich der Randeingrünung sind zweimal jährlich zu mähen (1. Mahd nach 01. Juni; 2. Mahd nach 01. September). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Düngungen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

2.10.3 Sämtliche Grundstücksflächen, die nicht durch Gebäude, Nebenanlagen, Fahr-, Lager- oder Stellplatzflächen und Wege in Anspruch genommen wer-

den, sind als bodenschlüssige, wasseraufnahmefähige Grünfläche zu gestalten. Eine Verwendung künstlicher Gestaltungselemente oder Belagsflächen (Kunstrasen, Kunstpflanzen, etc.) sowie eine Anlage von geschotterten Steingärten ist hierbei unzulässig.

- 2.10.4** Für die zeichnerisch und textlich festgesetzten Anpflanzungen sind die folgenden Angaben zu Artenauswahl, Pflanzqualität, Sicherung des Bodenstandraumes, Pflanzzeitpunkt und Erhaltung der Pflanzung zu beachten.

Artenliste für Gehölzpflanzungen

a) Großkronige Bäume, Wuchsklasse I

*Spitz-Ahorn	Acer platanoides
*Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
**Rosskastanie	Aesculus hippocastanum
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Birke	Betula pendula
*Rotbuche	Fagus sylvatica
**Walnuss	Juglans regia
*Stiel-Eiche	Quercus robur
Robinie	Robinia pseudoacacia
Silberweide	Salix alba
**Winter-Linde	Tilia cordata
Feldulme	Ulmus carpinifolia
<i>*für eine straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume</i>	
<i>**nicht an Stellplätzen</i>	

b) Mittelkronige Bäume, Wuchsklasse II

Feld-Ahorn	Acer campestre
*Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Blumenesche	Fraxinus ornus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wild-Apfel	Malus sylvestris
*Vogelkirsche	Prunus avium
Nelkenkirsche	Prunus serrulata ‚Kanzan‘
Faulbaum	Rhamnus frangula
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia
Obstgehölze als *Hochstamm oder Halbstamm	
<i>*für eine straßenbegleitende Bepflanzung geeignete Bäume</i>	

c) Sträucher

Felsenbirne	Amelanchier canadensis
Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Deutzia	Deutzia magnifica

Hortensie	Hydrangea
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica
Hunds-Rose	Rosa canina
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Holunder	Sambucus nigra
Flieder	Syringa vulgaris
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
d) Geschnittene Hecken	
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus silvatica
Liguster	Ligustrum vulgare

Mindestqualitäten zum Zeitpunkt der Pflanzung

Großkronige Bäume:

Hochstämme oder Stammbüsche, 3 - 4 mal verpflanzt,
Stammumfang (STU) 14 - 16 cm;
bei straßenbegleitender Bepflanzung als Alleebaum (Gütebestimmung FLL) ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand

Mittelkronige Bäume:

wie vor, jedoch STU 12 - 14 cm
bei straßenbegleitender Bepflanzung als Alleebaum (Gütebestimmung FLL) ausschließlich Bäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand

Sträucher:

2-mal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe mind. 60 - 80 cm.

Sicherstellung des Standraumes von Bäumen

Die offene oder mit einem dauerhaften luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m² betragen und eine Tiefe von 80 cm haben.

Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch bei der Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Die innere Durchgrünung auf den privaten Grundstücken ist spätestens eine Pflanzperiode nach Beginn der jeweiligen Nutzung umzusetzen.

Erhaltung und Pflege der Pflanzungen

Sämtliche Pflanzungen, sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltungspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen.

Sträucher sind bedarfsorientiert ca. alle 10 - 15 Jahre während der Vegetationsruhe sukzessive zur Verjüngung auf den Stock zu setzen bzw. zurückzunehmen.

Wasserversickerung

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

Schutz bestehender Gehölze

Vorhandener Gehölzbestand ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- und evtl. Rückbaumaßnahmen wirksam zu schützen.

Hinweise

Für weitere Gehölzpflanzungen, die nicht im Plan festgesetzt sind, sollen bevorzugt ebenfalls die in der Artenliste aufgeführten Arten verwendet werden. Koniferen und exotisch wirkende Gehölze sind zu vermeiden.

2.10.5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

In Folge der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind neben den für das Plangebiet vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der grünordnerischen Gestaltung der privaten und öffentlichen Flächen, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich.

Insgesamt sind für den Eingriff aus dem Plangebiet 11.952 Biotopwertpunkte nötig, die von der Ökokontofläche Fl. Nr. 179/3 (TF), 189/1 (TF), 1109/17 (TF), 179/15 (TF) und 180/3 (TF), jeweils Gemarkung Scheuring,

zugunsten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ abgebucht werden.

2.11 Besonderer Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss von einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung angeleitet und überwacht werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen:

1V Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche und Wachtel)

Die Baufeldfreimachung darf nur im Zeitraum vom 1. August bis 28. Februar erfolgen (außerhalb der Brutperiode).

Zum Schutz von Wiesenbrütern und anderen Vögeln mit einer Präferenz für Rohbodenflächen ist ein Einwandern in Baulagerflächen mit geeigneten Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. Flatterbandstangen) zu verhindern.

2.12 Werbeanlagen

- 2.12.1** Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen an den Gebäuden nur unterhalb der Traufe bzw. Attika zulässig, wobei die Werbeanlagen insgesamt eine Fläche von 15 % der Fassadenfläche des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten dürfen. Die Buchstabenhöhe darf 70 cm nicht überschreiten.
- 2.12.2** Das großflächige Anstreichen, Beschriften und Bekleben von Fensterflächen des jeweiligen Gewerbebetriebes (d. h. mehr als ein Drittel der jeweiligen Fensterfläche) sowie das Verschließen durch Platten ist unzulässig.
- 2.12.3** Blinkende und sich bewegende Werbeanlagen, Leuchtkästen, Leuchtprojektionen und Skybeamer oder ähnliches sind unzulässig.
- 2.12.4** Im Bereich der Grundstückszufahrt zum jeweiligen Gewerbebetrieb ist maximal eine freistehende Werbetafel mit einer maximalen Ansichtsfläche von 5,0 m² und einer Höhe von 5,0 m zulässig, die auch außerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen stehen darf. Darüber hinaus sind keine weiteren freistehenden Werbeanlagen zulässig.

2.13 Sonstige textliche Festsetzungen

- 2.13.1** Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.
- 2.13.2** Alle Leitungen, die der Ver- und Entsorgung von Neubauten im Plangebiet dienen, sind unterirdisch zu verlegen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Änderung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“, soweit dieser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord II“ liegt, geändert und somit unwirksam.

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften in dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 BayBO).

3.3 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4. Textliche Hinweise

4.1 Altlasten, Vorgaben für Bau- und Aushubmaßnahmen

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Landsberg am Lech einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

4.2 Landwirtschaftliche Emissionen

Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) die bei der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke bzw. der in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsstellen auftreten können, zu dulden und entschädigungslos hinzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus landwirtschaftlichem Fahrverkehr) auch vor 06:00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z. B: während der Erntezeit (Mais- Silage-, Getreide- und evtl. Zuckerrüben-ernte) auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

4.3 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgeführten Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

4.4 Abwehrender Brandschutz

- 4.4.1** Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sicherzustellen. Nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 ist in Gewerbegebieten eine Bereitstellung von mindestens 1600 l/min über zwei Stunden erforderlich.
- 4.4.2** Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 331 auszubauen. Hydranten sind in Gewerbegebieten im Abstand von ca. 100 m zu situieren.
- 4.4.3** Für Gebäude, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zufahrtswege für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken angelegt werden.
- 4.4.4** Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

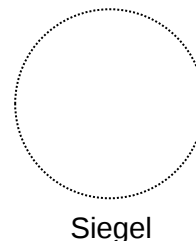
4.5 Zugänglichkeit der im Bebauungsplan genannten Normblätter

Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen.

Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, bei der auch der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord II“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

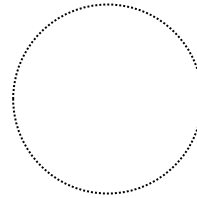
Scheuring, _____

Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister



Ausgefertigt, _____

Konrad Maisterl
Erster Bürgermeister



Siegel